

Beitrags- und Gebührenordnung

beschlossen am 03.03.2017;
geändert am 02.03.2018



Die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung regelt das Innenverhältnis über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren von den Mitgliedern des Vereins und basiert auf § 6 der Satzung des VfL Bleckede v.1862 e.V.

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Beitrags- und Gebührenordnung nichts anderes
 2. bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
 3. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als
 4. Gesamtschuldner.
 5. Beiträge können halbjährlich zum 01.04. und 01.10. oder jährlich zum 01.07 eines Jahres bezahlt werden (Wahlleistung).
 6. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
 7. Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 8. Beiträge werden gestaffelt erhoben, und zwar für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bei Nachweis von Studium oder Lehre bis zu deren Beendigung, längstens bis zum 27. Lebensjahr)
- Erwachsene
 - Familien (Kinder mit den gesetzlichen Erziehungsberechtigten)
 - Mitglieder ab 65 Jahren

Daneben können Zusatzbeiträge für einzelne Sparten erhoben werden.

Beiträge: Stand 1/2019

	jährlich	halbjährlich.
Kinder & Jugendliche:	72,00 Euro	36,00 Euro
Erwachsene:	122,00 Euro	61,00 Euro
Familien:	194,00 Euro	97,00 Euro
Ab 65 Jahren:	96,00 Euro	48,00 Euro

Zuschlag Fußballabteilung (nur Erwachsene): zzgl. 1,-- EUR/mtl./je Erwachsener